

Benutzungsordnung

für den Mehrzweckraum des Dorfgemeinschaftshauses Schilbach

§1 Benutzung

(1) Vereine, Verbände, Organisationen sowie Privatpersonen können den Mehrzweckraum nach vorheriger Anmeldung zu Veranstaltungen (Versammlungen, Vorträge, Schulungen, Ausstellungen, Feiern u. ä.) nutzen. Die Benutzung des Mehrzweckraumes wird durch das Hauptamt der Stadtverwaltung Schöneck bzw. einer von ihr beauftragten Person genehmigt.

Für die Übergabe und Abnahme sowie die Schlüsselgewalt der Räumlichkeiten wird das Hauptamt der Stadtverwaltung bzw. eine von ihr genannte Person verantwortlich zeichnen.

(2) Die Bereitstellung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen, welche politische Werbung enthält oder Sammlungen beinhaltet, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Veranstaltungen politischer Parteien und Wählervereinigungen, unabhängig davon, wer als konkreter Veranstalter auftritt.

Zugelassen wird lediglich die Bereitstellung der Räumlichkeiten für die amtierenden Stadtratsfraktionen der Stadt Schöneck/Vogtl. im Rahmen ihrer Fraktionsarbeit. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.

(3) Die Benutzung erstreckt sich auf den Mehrzweckraum, die Küche, die Terrasse sowie die Toiletten.

(4) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung und Betreuung des Dorfgemeinschaftshauses und dessen Benutzung Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung.

(5) Für die Nutzung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen Stadt und Nutzer abzuschließen.

§2 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

(1) Die Benutzer verpflichten sich

- alle Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln,
- die vereinbarten Benutzungszeiten einzuhalten,
- das Gebäude im ordentlichen Zustand zu verlassen,
- eine komplette Endreinigung durchführen zu lassen,
- gegenüber den Anwohnern unbedingte Rücksichtnahme zu gewähren,
- bei Feierlichkeiten spätestens ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten und Zimmerlautstärke einzuhalten sowie bei Benutzung der Terrasse diese spätestens ab 22:00 Uhr nicht mehr zu benutzen, Ausnahmen sind in der Stadtverwaltung Schöneck, Ordnungsamt, zu beantragen,
- Wasser und Heizungsenergie sparsam zu verwenden,
- die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden sind,
- das Rauchen in den Räumen zu unterlassen,
- alle erforderlichen behördlichen Erlaubnisse einzuholen sowie sämtliche in Verbindung mit der Nutzung stehenden Abgaben (z.B. GEMA) zu tragen.

(2) Die Vorschriften und Bedienungsanleitungen für elektrische Anlagen bzw. Geräte sind einzuhalten. Reparaturkosten und sonstige Kosten infolge unsachgemäßer Bedienung einschl. Kosten für nicht durchgeführte Endreinigung sind vom Verursacher zu tragen.

(3) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geschirr sowie am Gebäude (z.B. Wänden, Fußboden, Decke usw.) sind vom Verursacher bei der Abnahme zu melden.

(4) Eine Haftung der Stadt für die Garderobe ist ausgeschlossen.

(5) Sämtliche Gesetze und Rechtsvorschriften (z.B. Gaststättenrecht, Jugendschutzgesetz, Gesetz zum Schutz von Nichtraucher) sind einzuhalten.

§3 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung des Mehrzweckraumes einschl. der Nebenräume wird das in der Anlage I aufgeführte Benutzungsentgelt erhoben.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind neben der Raummiete auch die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Gebäudeversicherung und Grundsteuer abgegolten.
- (3) Ortsansässige Vereine und Interessengruppen können auf Antrag durch das Hauptamt von der Zahlung befreit werden.

§4 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Entgeltes ist der jeweilige Veranstalter (Antragsteller) verpflichtet. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§5 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Das Entgelt wird **7 Tage vor der Benutzung** fällig und ist unaufgefordert auf das Konto der Stadtverwaltung Schöneck zu zahlen. Wird das Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so sind von Beginn des folgenden Kalendermonats Säumniszuschläge zu entrichten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, einen Vorschuss für das Benutzungsentgelt zu verlangen.

§6 Haftung

- (1) Der Nutzer stellt den Eigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses mit Nebenräumen stehen.
Sie verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Eigentümer und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Eigentümer am Gebäude, an den überlassenen Räumen, Geräten und Ausstattung sowie dem Dorfgemeinschaftshaus, die durch die Nutzung entstehen.
Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
Unberührt bleibt auch die Haftung der Eigentümer als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 839 BGB.
- (3) Der Eigentümer ist berechtigt, erhebliche Verunreinigungen auf Kosten des Nutzers beheben zu lassen.

§7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Schilbach vom 01.01.2013 außer Kraft.

Schöneck, den 13.12.2022


Suplie
Bürgermeisterin

Anlage I
zur Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Schilbach vom 01.01.2023

(1) Für die Benutzung des Mehrzweckraumes wird folgendes Benutzungsentgelt erhoben:

Benutzung pro Tag 100,00 Euro (inkl. evtl. anfallender Umsatzsteuer)

Für die Endreinigung wird der jeweils aktuelle Pauschalpreis gem. Reinigungsangebot erhoben.

(2) Zur wirksamen Verpflichtung auf die Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 der Benutzungsordnung kann die Stadt eine Kautions bis 100,00 € verlangen.